

Der Landtag von Niederösterreich hat am.....beschlossen:

## Änderung der NÖ Bauordnung 1996

### Artikel I

Die NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Bezeichnung „§ 34“ nach dem Wort „von“ die Wortfolge „Zentralheizungsanlagen mit“ eingefügt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Bezeichnung „§ 34a“ die Wortfolge „Einmalige Überprüfung von Zentralheizungsanlagen“ ersetzt durch das Wort „(entfällt)“.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Bezeichnung „§ 34c Pflichten des Betreibers einer ortsfesten Klimaanlage“ die Bezeichnung „§ 34d Kontrollsystem“ eingefügt.
4. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge „IV. Umgesetzte“ die Bezeichnung „EG“ durch die Bezeichnung „EU“ ersetzt.
- 5a. § 2 Abs. 3 entfällt.
5. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Bezeichnung „§ 76a“ die Bezeichnung „EG“ durch die Bezeichnung „EU“ ersetzt.
6. Im § 4 Z. 7 wird im letzten Satz der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Unterabsatz in einer neuen Zeile angefügt:  
**„Niedrigstenergiegebäude:** Gebäude im Sinne der ÖNORM 8110-1 (Ausgabe November 2011), welches eine sehr hohe Gesamtenergieeffizienz aufweist. Der fast bei Null liegende oder sehr geringe Energiebedarf wird zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt;“
7. § 4 Z. 8 lautet:

„8. **Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes:** die berechnete Energiemenge, die benötigt wird, um den Energiebedarf im Rahmen der üblichen Nutzung des Gebäudes (z.B. Heizung, Kühlung, Lüftung, Warmwasserbereitung und Beleuchtung) zu decken;“

8. § 4 Z. 15 lautet:

„15. **Größere Renovierung:** Renovierungsarbeiten an einem Gebäude, wenn mehr als 25% der Gebäudehülle betroffen sind.

Die Gebäudehülle ist die gesamte aus den Außenabmessungen berechnete Oberfläche eines Gebäudes oder -teiles, die das festgelegte konditionierte Brutto-Volumen umschließt.“

9. Im § 15 Abs. 2 wird nach dem zweiten Satz folgender Unterabsatz in einer neuen Zeile eingefügt: „Ist in den Fällen des Abs. 1 die Vorlage eines **Nachweises** über den möglichen **Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme** erforderlich (§ 43 Abs. 3), dann ist der Anzeige ein solcher in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.“

10. Im § 18 Abs. 1 Z. 3 wird die Wortfolge „umfassenden Sanierungen“ ersetzt durch die Wortfolge „größeren Renovierungen“ und entfällt die Wortfolge „mit einer konditionierten Netto-Grundfläche von mehr als 1000 m<sup>2</sup>“.

11. Im § 18 Abs. 1 Z. 4 wird nach dem Wort „**Einsatzes**“ das Wort „**hocheffizienter**“ und nach dem Wort „Errichtung“ die Wortfolge „und größeren Renovierung“ eingefügt.

12. Im § 30a erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1.

13. Im § 30a Abs. 1 (neu) wird die Wortfolge „1000 m<sup>2</sup>, die von Behörden oder von Einrichtungen genutzt werden, die für eine große Anzahl von Personen öffentliche Dienstleistungen erbringen und die deshalb von diesen Personen häufig aufgesucht werden“ ersetzt durch die Wortfolge „**500 m<sup>2</sup>, die von Behörden genutzt werden und die starken Publikumsverkehr aufweisen**“.

14. Im § 30a wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) In neu errichteten konditionierten Gebäuden (Fertigstellung), in denen mehr als **500 m<sup>2</sup>** der konditionierten Netto-Grundfläche **starken Publikumsverkehr aufweisen**, ist vom Eigentümer ein höchstens zehn Jahre alter Energieausweis mit Effizienzskala und Angabe der wesentlichen bau-, energie- und wärmetechnischen Ergebnisdaten an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle (Bereich des Haupteinganges) anzubringen.“

15. § 34 lautet:

### „§ 34

#### **Periodische Überprüfung von Zentralheizungsanlagen mit Feuerstätten**

(1) **Zentralheizungsanlagen mit Feuerstätten** mit einer Nennwärmeleistung

(§ 59 Abs. 1) mit mehr als 11 kW sind periodisch

1. auf ihre einwandfreie Funktion,

2. auf die von ihnen ausgehenden Emissionen,

3. auf eine einwandfreie Dimensionierung der Feuerstätte im Verhältnis zur Heizlast des Gebäudes,

4. auf das Vorliegen eines optimalen Wirkungsgrades der Feuerstätte und

5. auf eine einwandfreie Wärmeverteilung

überprüfen zu lassen.

Die Prüfung der Dimensionierung von Feuerstätten muß nicht erneut durchgeführt werden, wenn seit der letzten Überprüfung, die auch die Feuerstättendimensionierung umfaßt hat, an der Heizungsanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Wärmebedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.

- (2) Mit dieser **Überprüfung** dürfen nur **befugte Fachleute** (Abs. 6) betraut werden. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sowie Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der kontrollierten Anlage sind in einem Befund festzuhalten. Dieser Befund ist der Baubehörde vorzulegen.
- (3) Die Überprüfung hat gemäß dem **Stand der Technik** zu erfolgen.
- (4) Wenn es die Baubehörde aufgrund eines **Antrages eines Nachbarn** nach § 6 Abs. 1 Z. 3 oder 4 sowie amtlicher Wahrnehmungen für erforderlich erachtet, dann sind Zentralheizungsanlagen mit Feuerstätten auch außerhalb von periodischen **Überprüfungen von der Baubehörde** nach Abs. 1 zu überprüfen.
- (5) Ergibt eine Überprüfung nach Abs. 1 Z. 1 und 2 einen **Mangel**, ist dieser binnen 6 Wochen vom Eigentümer beheben zu lassen. Ist der Mangel behoben, ist eine neuerliche Überprüfung durchzuführen.

Der Prüfer hat den festgestellten Mangel der Baubehörde zu melden, wenn

- von vornherein erkennbar ist, daß er nicht binnen 6 Wochen behoben werden kann oder
- die zweite Überprüfung ergibt, daß der Mangel nicht behoben wurde.

Die Baubehörde hat dann **Maßnahmen** vorzuschreiben, die je nach dem Ausmaß der überhöhten Emissionen von

- Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen über
- Brennstoffumstellungen,
- baulichen Maßnahmen bis zur
- Stilllegung der Anlage

reichen können.

- (6) Als **befugte Fachleute** (Abs. 2) gelten

- staatlich autorisierte Anstalten oder in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat akkreditierte Stellen einschlägiger Fachgebiete,
- Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete,
- Amtssachverständige einschlägiger Fachrichtungen,
- für Zentralheizungsanlagen mit Feuerstätten für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung bis 300 kW und für Zentralheizungsanlagen mit Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe bis zu 2 MW Nennwärmeleistung nach Abs. 7 befugte Gewerbetreibende und deren Mitarbeiter.

(7) Die Landesregierung hat mit **Verordnung**

- die Perioden, den Umfang, das Verfahren und den Inhalt des Befundes über das Ergebnis der Überprüfung der Feuerstätten sowie
- die Voraussetzungen für die Befugnis (Abs. 6 4. Punkt) zur Überprüfung von Feuerstätten

zu regeln.

Die in Betracht kommenden Personen müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten sind in einer Prüfung nachzuweisen, wenn nicht Zeugnisse oder sonstige Nachweise der erfolgreichen Zurücklegung einer entsprechenden Ausbildung erbracht werden.

(8) Die Landesregierung hat eine Liste der Prüfungsbefugten nach Abs. 6 4. Punkt zu führen und diese Liste mindestens einmal jährlich zu veröffentlichen.“

16. § 34a entfällt

17. Im § 34b Abs. 2 wird nach der Wortfolge „**mehr als 12 kW**“ die Wortfolge „(Summe der einzelnen Nennleistungen bei mehreren Klimaanlage in einem Gebäude)“ eingefügt.
18. Im § 34b Abs. 2 wird die Zahl „**10**“ durch die Zahl „**5**“ ersetzt.
19. Im § 34b Abs. 2 wird der letzte Unterabsatz durch folgenden Unterabsatz ersetzt:  
„Die Prüfung der Anlagendimensionierung muß nicht erneut durchgeführt werden, wenn seit der letzten Überprüfung, die auch die Anlagendimensionierung umfaßt hat, an der Klimaanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Kühlbedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.“
20. § 34b Abs. 4 entfällt.
21. Im § 34b erhält der (bisherige) Abs. 3 die Bezeichnung Abs. 4.
22. § 34b Abs. 3 (neu) lautet:  
„(3) Mit dieser **Überprüfung** dürfen nur **befugte Fachleute** (Abs. 5) betraut werden. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sowie Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der kontrollierten Anlage sind in einem **Befund** festzuhalten. Dieser Befund ist der Baubehörde vorzulegen.“
23. Nach dem § 34c wird folgender § 34d eingefügt:

„§ 34d

**Kontrollsystem**

- (1) Die jährlich gemäß § 15 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 Z. 3 vorgelegten **Energieausweise** sind von der Baubehörde **stichprobenartig** gemäß Anhang II Z. 1 der Richtlinie 2010/31/EU (§ 76a Abs. 1 Z. 8) zu **überprüfen**.
- (2) Die jährlich gemäß § 34 Abs. 2 und § 34b Abs. 3 vorgelegten **Heizungs- und Klimaanlageinspektionsberichte** sind von der Baubehörde

**stichprobenartig** auf die Vollständigkeit der geforderten Angaben zu **überprüfen.“**

24. Im § 37 Abs. 1 Z. 7 wird nach dem Zitat „§ 34 Abs. 1“ die Wortfolge „und § 34b Abs. 2“ eingefügt.
25. Im § 37 Abs. 1 Z. 8 tritt an die Stelle des Zitates „§ 34 Abs. 3“ das Zitat „§ 34 Abs. 5“.
26. Im § 37 Abs. 1 Z. 9 tritt an die Stelle des Zitates „§ 34 Abs. 2 oder 3“ das Zitat „§ 34 Abs. 4 oder 5“.
27. In der Überschrift des IV. Hauptstückes wird die Bezeichnung „EG“ durch die Bezeichnung „EU“ ersetzt.
28. Im § 76a wird in der Überschrift die Bezeichnung „EG“ durch die Bezeichnung „EU“ ersetzt.
29. Im § 76a Abs. 1 Einleitungssatz wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
30. § 76a Abs. 1 Z. 8 lautet:  
„8. Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, Amtsblatt Nr. L 153 vom 18. Juni 2010, Seite 13,“
31. Im § 76a Abs. 1 Z. 9 wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z. 10 angefügt:  
„10. Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, Amtsblatt Nr. L 140 vom 5. Juni 2009, Seite 16.“
32. § 77 Abs. 11 lautet:

„(11) In **Gebäuden gemäß § 30a Abs. 1**, die vor dem 1. Jänner 2009 bereits errichtet oder bewilligt worden sind, ist vom **Eigentümer** ein höchstens 10 Jahre alter Energieausweis an der im § 30a Abs. 1 festgelegten Stelle und mit dem im § 30a Abs. 1 festgelegten Inhalt **spätestens** bis zum **30. Juni 2013** oder bis zur Fertigstellung anzubringen.

Bei der Neuerrichtung von **Gebäuden gemäß § 30a Abs. 1** ist vom **Eigentümer** ein Energieausweis an der im § 30a Abs. 1 festgelegten Stelle und mit dem im § 30a Abs. 1 festgelegten Inhalt **spätestens** bis zur **Fertigstellung** anzubringen.“

33. Im § 77 wird nach Abs. 11 folgender Abs. 11a eingefügt:

„(11a) In **Gebäuden gemäß § 30a Abs. 2** ist vom **Eigentümer** ein Energieausweis an der im § 30a Abs. 2 festgelegten Stelle und mit dem im § 30a Abs. 2 festgelegten Inhalt **spätestens** bis zur **Fertigstellung** anzubringen.“

34. § 77 Abs. 12 entfällt

35. § 77 Abs. 13 entfällt

## Artikel II

Bis zur Erlassung einer Verordnung aufgrund Art. I Z. 16 (§ 34 Abs. 7) stehen die Bestimmungen des 30. Abschnittes der NÖ Bautechnikverordnung 1997, LGBl. 8200/7-6, im Gesetzesrang und sind entsprechend auf Zentralheizungsanlagen mit Feuerstätten anzuwenden, wobei für Zentralheizungsanlagen das 3-fache Intervall der jeweils dazugehörigen Feuerstätte maßgeblich ist.